- 9. 1. Umfaßt ber Erfiattungsanfpruch bes Gefälligkeitsatzeptanten auch die burch die Klage bes Wechselinhabers entftanbenen Prozeß=
 Ioften?
 - 2. Wann liegt Einwilligung bes Klägers in bie erft mabrenb ber Berufungeinftang borgefchüste Aufrechnung bor?
- I. Zivilsenat. Urt. v. 8. Juli 1911 i. S. Sch. (Bell.) w. Witwe H. (Kl.). Rep. I. 418/10.
 - I. Landgericht Münfter, Rammer für handelsfachen.
 - II. Oberlandesgericht hamm.

Das Oberlandesgericht hatte ben mit ber Klage verfolgten Revalierungsanspruch des Gefälligkeitsakzeptanten H. an sich als begründet anerkannt und ben Aufrechnungseinwand der Beklagten nach § 540 BPO. vorbehalten. Das Reichsgericht äußerte sich über die beiben obigen Fragen in folgenden

Grunben:

... "Die Revifion bemängelt noch, bag bie Betlagte verurteilt ift, bie burch Ginflagung bes erften Alzeptes gegen S. verurfacten 69.40 M Roften zu erftatten. Db ein Gefälligfeitsalzeptant gegen= über ber Rlage bes Wechselinhabers passiv bleiben und bem Mandanten die Brozeftoften berechnen darf, ift beftritten. Ginige Schrift. fteller erkennen biefes Recht in ber Regel an, andere - und so auch ber Beschluß des VI. Rivilsenats des Reichsgerichts vom 22. September 1904 (VI. B. 223/04) - wollen es nur ausnahmsweise gemahren. Allein die Entscheidung bes Reichsoberhandelsgerichts Bb. 21 S. 323, auf die fich die Unbanger ber ftrengeren Unficht berufen. betraf nicht ein Gefälligkeitsatzebt, sondern einen über eine Schuld bes Bezogenen ausgestellten Bechsel, bei bem bie Schuld nachträglich erloschen war. Ift ein Wechsel aus Gefälligkeit akzentiert, so steht von vornberein fest, daß ber Atzeptant mit Rablung der Wechselfumme nicht in Borfchuß zu geben braucht (val. BBB. § 669, Entid. bes MB.'s in Rivils. Bb. 35 S. 27). Schafft ber Aussteller, ber Aufforberung bes Atzeptanten ungeachtet, jur Berfallzeit feine Dedung an, so gerät er in Bergug und muß die Rosten, die burch Berklagung bes Akepianien enistehen, als Berzugsschaben erseben (§ 286 BBB.). Die Vorschrift des § 254 Abs. 2 BBB., wonach der Schade vom Gegner bes Erfappflichtigen nach Rraften abgewendet ober geminbert werden muß, bat nur die Folge, daß ber Brozes nicht durch unbegründete Einwendungen verteuert werden darf. Das ift im vorliegenben Ralle, wo fofort ein Berfäumnisurteil gegen S. erging und rechtsträftig murbe, nicht geschehen.

Dagegen wird die Behandlung, die das Berufungsgericht den Gegenforderungen der Beklagten zuteil werden läßt, von der Revision mit Recht beanstandet.

Die Beklagie will aufrechnen mit den Ansprüchen, die ihr aus dem bis zum Ottober 1901 mit H. gepslogenen Warenverkehr zusiehen. Bor dem Landgerichte hatte sie eine solche Erklärung nicht abgegeben. Als nach dem Revisionsurteil vom 11. April 1908 die Sache von neuem vor dem Berufungsrichter verhandelt wurde, und die Beklagte die Aufrechnung einwandte, verweigerte die Klägerin ihre Einwilligung. Allein schon in dem ersten Berufungsversahren war die Aufrechnung geltend gemacht. Im Tatbestand des ersten Berufungsurteils vom 17. Dezember 1906 werden die Aussührungen der Beklagten wiedergegeben, daß die Wechsel deshalb atzeptiert seien, weil H. ihr erhebliche Beträge schulde, zu deren Sicherung er auf seinem Grundbesitze Hypotheten habe eintragen lassen; auch werde mit diesen Forderungen aufgerechnet. Im Anschlusse hieran heißt es wörtlich: "Der Kläger" — d. h. der ursprüngliche Kläger H. — "hat den Ansührungen der Beklagten, abgesehen von den erwähnten Grundbuchseinträgen, widersprochen."

Auf die Frage, was der damalige Kläger gegenüber der Versteidigung der Beklagten vorgebracht hat, gibt der Tatbestand des Urteils die maßgebende Antwort, die nur durch das Sizungsprotokoll widerlegt werden könnte. Es ist unrichtig, wenn das Berufungsgericht erwägt, die Beweisregel des § 314 BPD. greife nach der Ausbedung des Urteils nicht mehr Plat. Was dei einer Aushebung in Wegfall gelangt, ist nur die entscheidende Wirkung des Erkenntnisses. Die Beweiskraft des Tatbestandes hat mit den Gründen der Aushebung nichts zu tun und wird dadurch nicht berührt. Daher war es gesetzlich unstatthaft, daß das Gericht zur Ermittelung dessen, was vorgebracht sei, Zeugen vernahm. Übrigens hat die Vernehmung, wie in dem jetzt angesochtenen Urteil dargetan wird, zu irgend einem Ergebnis nicht geführt.

Rommt es somit auf Auslegung des wiedergegebenen Tatbestandssaßes an, so kann dem Berufungsgericht nicht beigepslichtet werden.
Das Wort "widersprochen", meint es, könne nicht lediglich im Sinne des Bestreitens der tatsächlichen Behauptungen verstanden werden; vielmehr sei damit zugleich auch der Widerspruch H.'s gegen die Aufrechnung als solche zum Ausdrucke gebracht. Andernsfalls würde eine Bemerkung darüber, ob H. in die Geltendmachung der Aufrechnung gewilligt habe, sehlen; auch hätte es mit Rücksicht auf die Verwendung des Wortes in der Geschessprache einer besonderen Hervorhebung bedurft, wenn an eine Sinwilligung gedacht worden wäre.

Indes muß für den Fall bes § 529 Abs. 3 BBD. das gleiche gelten, was nach der ständigen Jubikatur bes Reichsgerichts,

vgl. z. B. II. Zivils. Fur. Wochenschr. 1901 S. 248 Rr. 2, III. Zivils. Jur. Wochenschr. 1902 S. 215 Nr. 11, V. Zivils. Warneyer Rechtspr. 1910 S. 219,

für ben Abf. 2 bes § 529 gilt, bag bie Borfchrift bes § 269 entsprechend anzuwenden ift. Gine Einwilligung bes Rlagers in bie mabrend ber Berufungeinftang nen vorgeschütte Aufrechnung ift icon bann angunehmen, wenn fich ber Rlager, ohne verfvatetes Borbringen gu rügen, in einer munblichen Berhanblung auf bie Gegenforberung eingelaffen hat. Run hat S. Die Gegenforberungen ber Beklagten als unbegrundet bestritten. Seine Erflarung, er widerspreche ben gegnerischen Unführungen, enthielt ein Beftreiten beiber Behauptungen, fowohl ber Behauptung, bag bie Bechsel auf Schuld gezogen seien, wie ber andern, bag er ber Beklagten erhebliche Betrage schulbe. Die Einlassung auf die Gegenforberungen, von ber ja auch bas Berufungegericht ausgeht, ift baber nicht zu bezweifeln. Gie mar aber auch eine unbedingte Ginlaffung. Davon, bag B. bas Beftreiten nur eventuell gemeint hatte, für ben Fall, bag ein in erfter Linie geftelltes Berlangen, bie Aufrechnung unberudfichtigt gu laffen, teinen Erfolg haben follte, ift nichts erfichtlich. Unmöglich geht es an, wie ber Berufungsrichter es will, bie Borte ben Anführungen ber Beflagten widersprochen" babin auszulegen, bag man fie mit Bezug auf Die erfte Anführung als fachliches Beftreiten auffaßt, mit Bezug auf bie zweite aber in boppeltem Sinne, nämlich zunächft als Protest gegen bie prozeffinale Bulaffigfeit bes Ginwandes und fobann bilfsweise als Beftreiten feiner Richtigfeit, verfteht. Der Sachverhalt ift einfach ber, bag verspatetes Borbringen nicht gerügt worben ift. Damit war die Ginwilligung B.'s in die Beltenbmachung ber Aufrechnung gegeben. Sie behielt ihre Bebeutung auch fur bie Folgezeit, nachbem bas Urteil vom 17. Dezember 1906 aufgehoben mar." . . .